

## Tarifblatt (TB)

**Objekt: Musterstrasse**  
**Parzelle Nr. W**

### 1. EINMALIGE ANSCHLUSSKOSTEN

Der Kunde bezahlt für den Anschluss an den Wärmeverbund einmalige Anschlusskosten. Mit den einmaligen Anschlusskosten wird ein Teil der Kapitalkosten gedeckt.

Anschlussgebühren für Anschlüsse mit Inbetriebnahme bis spätestens 31. Dezember 2023:

Die einmaligen Anschlusskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- **Anschlussgebühr** CHF **7'500.-**
- Anschlussleistung:  
xx kW à CHF 250.-/kW CHF     xx.-
- **Total Wärmeanschluss** CHF     xx.-

alle Beträge exkl. MWST.

Bei einer nachträglichen Reduktion der Anschlussleistung erfolgt keine Rückzahlung von früher bezahlten Anschlusskosten. Wird später eine höhere Anschlussleistung gefordert, ist die Differenz nachzuzahlen. Die Kosten für allfällig benötigte Anpassungen beim Hausanschluss und der Wärmeübergabestation gehen zu Lasten des Kunden.

### 2. ENERGIEPREIS

Der Kunde bezahlt für den Wärmebezug aufgrund der mit dem Wärmehzähler erfassten Energiemenge pro bezogene Wärmeeinheit einen Energiepreis.

Mit dem Energiepreis werden die Kapital-, Betriebs-, Energie- sowie Wartungs-, Bedienungs- und Unterhaltskosten gedeckt.

Die Höhe des Energiepreises richtet sich nach den Angaben des jeweils gültigen Tarifblattes (TB).

Der Energiepreis beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses pro bezogene Wärmeeinheit

**12.50 Rp./kWh**, exkl. MWST.

Die Berechnung des Energiepreises erfolgt gemäss dem effektiven Energiebezug (kWh) gemäss Wärmehzähler vor der Übergabestation.

Der Energiepreis ist indexiert und wird max. einmal jährlich auf den 1. Januar gemäss folgender Preisänderungsformel angepasst.

Der Energiepreis setzt sich aus Energieaufwand (50%) sowie Kapital- und übriger Aufwand (50%) mit der in Klammern angegebenen Gewichtung zusammen.

### Preisänderungsformel:

Energieaufwand (50%):

Die Anpassung des Energieaufwandes erfolgt nach folgendem Index:

Preisindex Schnitzel  
(Erfasst durch Holzenergie Schweiz)

Kapital- und übriger Aufwand (50%):

Die Anpassung des übrigen Aufwandes erfolgt nach folgendem Index:

Landesindex der Konsumentenpreise LIK  
(Erfasst durch das Bundesamt für Statistik BFS)

$$E = E_0 \times \left( \frac{50 \times IS}{IS_0} + \frac{50 \times IK}{IK_0} \right) : 100$$

E Neuer Energiepreis

E<sub>0</sub> Energiepreis gemäss Tarifblatt 2014 respektive Vorjahr

IS Neuer Stand des Preisindex Holzschnitzel vom Oktober des ablaufenden Jahres  
(Oktober 20xx = xxx.x%)

IS<sub>0</sub> Bisheriger Stand des Preisindex Schnitzel  
(Basis Oktober 2014)

IK Neuer Stand des Landesindex für Konsumentenpreise vom Oktober des ablaufenden Jahres  
(Oktober 20xx = xxx.x%)

IK<sub>0</sub> Bisheriger Stand des Landesindex für Konsumentenpreise  
(Basis Oktober 2014)

Es besteht kein Anspruch, dass der Anfangspreis bei Vertragsabschluss unterschritten wird.

Bei einer allfälligen Änderung der Energieerzeugung ist der Wärmelieferant berechtigt, die Teuerungsklausel an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

### 3. PREISANPASSUNGEN AUFGRUND ALLGEMEINER RAHMENBEDINGUNGEN

Bei wesentlichen Änderungen der den Preisbestimmungen zugrunde gelegten Verhältnissen, insbesondere Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen und Branchenregelungen, Einführung neuer oder Änderung bestehender Energieabgaben, welche sich auf den Wärmepreis auswirken, kann der Wärmelieferant auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderungen die Preise in dem Masse anpassen, wie sich die Änderungen darauf auswirken.